

29. IV. 1918

105

Das Verbot der Mitnahme von Hunden in öffentliche Lokale. Die überhandnehmenden Fälle von Hundswut haben die Polizeidirektion veranlaßt, das Verbot der Mitnahme von Hunden in öffentliche Lokale neuerdings, und zwar in sehr eindringlicher Form in Erinnerung zu bringen. Die Kaffeesieder ersuchen deshalb ihre Gäste dringendst, die Verordnung einzuhalten, da im Uebertretungsfalle nicht nur der Lokalinhaber, sondern auch der Hundebesitzer straffällig wird, und zwar sind von der Behörde für das Zuwiderhandeln Geldstrafen von 2 bis 200 K., im Nichteingangsfalle Arreststrafen von 6 Stunden bis 14 Tagen ausgedroht worden.